

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 37.

München, den 6. Oktober 1885.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. September 1885, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung betr. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1885, den Inhalt des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betr. — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1885, die Organisation der Staatsförsterverwaltung betreffend.

Nr. 3622A.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die am 15. Oktober l. J. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Neustadt a. G. — Bischofsheim wird hiemit unter die Klasse der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Ges. und Verordn.-Blatt Seite 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht.

München, den 28. September 1885.

Stfr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär.
Statt dessen der I. Ministerialrath
von Reinfelder.